

Textlicher Teil

I. Bebauung

Für die in dem reinen Wohngebiet (WR-Gebiet) westlich der neuen Aufschließungsstraße erforderlichen Stellplätze ist zusammengefaßt eine Stellplatzanlage festgesetzt.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind in den ausgewiesenen Baugebieten nicht zulässig.

II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die im Bebauungsplan in der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzten Stellplätze (St) sind als Erschließungstellplätze zu bauen und auf die im Zuge des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen baulichen Anlagen gemäß § 64 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 zu fordernden Stellplätze anzurechnen.

III. Sonderpläne

Die geplante Höhenlage und die Entwässerung der neuen Straße ist im Sonderplan zum Bebauungsplan dargestellt.